

Informationen zu Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch. Über die Notwendigkeit und Höhe entscheidet Ihre zuständige Vermittlungsfachkraft. Die Übernahme der Kosten ist nur möglich, wenn diese vor ihrer Entstehung beantragt wurden. Die Zusage zur Übernahme von Kosten endet bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Welche Kosten können übernommen werden?

- vor der Einstellung:

- **Bewerbungskosten** (keine Onlinebewerbungen)
- **Reisekosten zur Vorstellung** (sofern der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt)
- Beglaubigungen, Anerkennung von Abschlüssen, etc.

- bei Arbeitsaufnahme:

- **Fahrkosten** (grundsätzlich bis zur 1. Gehaltszahlung) km-abhängige Pauschale
- **Reisekosten zum Antritt einer auswärtigen Arbeit** (bei auswärtiger Unterbringung)
- **Trennungskosten für Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung** (max. 360,- €/mtl. für bis zu 3 Monate)
- **Umzugskosten** (Pauschalen je nach Entfernung bei Durchführung in Eigenregie / bei Durchführung durch eine Spedition max. 2500,-€)
- **Ausrüstungsbeihilfe** für Arbeitskleidung / Arbeitsgerät (bis zu 250,- €)
- **Kosten für Nachweise** (z.B. Gesundheitspass, Fahrerkarte etc.)
- **ggf. Kinderbetreuungskosten**

Was gilt es sonst noch zu beachten:

- Für **Bewerbungskosten** gilt die einmal erfolgte Antragstellung für ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Sie endet jedoch bei Arbeits-/od. Ausbildungsaufnahme.
- Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge ein. Zusammen mit dem Antrag ist ein Nachweis vorzulegen, dass Ihnen die Kosten tatsächlich entstanden sind (z.B. Rechnung).
- Die Erstattung der Kosten erfolgt nachträglich. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- Für weitere Informationen steht Ihnen Ihre Vermittlungsfachkraft zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de (Suchbegriff: Vermittlungsbudget).